



OTIF/RID/RC/2022/12
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2022/12)

20. Dezember 2021

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 14. bis 18. März 2022)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Kennzeichnung von Tanks zur Beförderung von entzündbaren verflüssigten Gasen, die mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind

Antrag von *Liquid Gas Europe* im Namen BLEVE-Arbeitsgruppe

1. Die BLEVE-Arbeitsgruppe, die gemäß dem Mandat der Gemeinsamen Tagung arbeitet, hat sich mit Maßnahmen befasst, die im Falle eines Brandes bei der Beförderung von entzündbaren Flüssigkeiten und entzündbaren Gasen das Auftreten einer Gasexplosion einer expandierenden siedenden Flüssigkeit (BLEVE) verhindern sollen. Mit der Annahme der verbindlichen Vorschrift für den Einbau von Sicherheitsventilen an Tanks, mit denen entzündbare verflüssigte Gase befördert werden, wurden weitere Arbeiten in Bezug auf die Kennzeichnung von Tanks, die mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, gefordert.
2. Zur Unterstützung der Einsatzkräfte enthält der nachstehende Antrag 1 einen neuen Absatz 6.8.3.2.9.6 zu Kennzeichnungsbuchstaben, die auf Tanks anzubringen ist.
3. Darüber hinaus werden zwei neue Übergangsvorschriften in den Abschnitten 1.6.3 und 1.6.4 vorgeschlagen (Antrag 2).

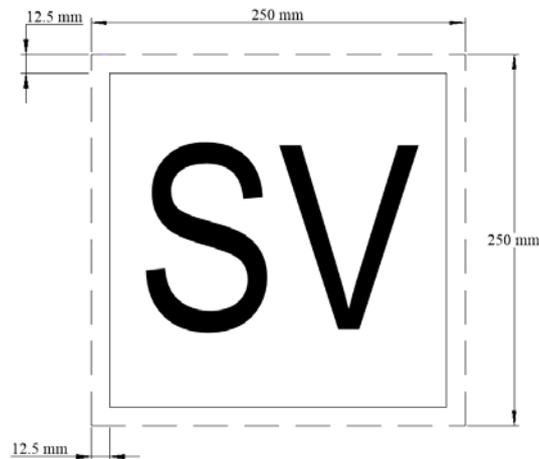
Antrag 1: Neuer Absatz 6.8.3.2.9.6

6.8.3.2.9 Einen neuen Absatz **6.8.3.2.9.6** einfügen:

"6.8.3.2.9.6 Sicherheitsventil-Kennzeichen

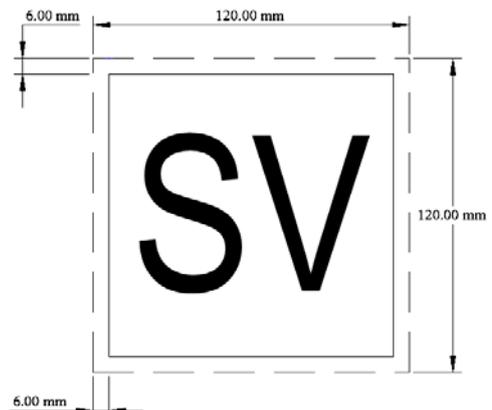
6.8.3.2.9.6.1 Tanks, die in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.3.2.9 mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, müssen mit dem in den Absätzen 6.8.3.2.9.6.2 bis 6.8.3.2.9.6.5 festgelegten Kennzeichen versehen sein.

6.8.3.2.9.6.2 Das Kennzeichen besteht aus einem weißen Quadrat mit den Mindestabmessungen 250 mm x 250 mm. Die schwarze Linie innerhalb des Rands muss parallel zum Rand verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand des Kennzeichens 12,5 mm betragen muss. Die schwarzen Buchstaben «SV» müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 120 mm haben.



6.8.3.2.9.6.3

Für Tankcontainer mit einem Fassungsraum von weniger als 1 500 Litern, dürfen die Abmessungen des Kennzeichens auf bis zu 120 mm x 120 mm verkleinert werden. Die schwarze Linie innerhalb des Rands muss parallel zum Rand verlaufen, wobei der Abstand zwischen dieser Linie und dem Rand des Kennzeichens 6 mm betragen muss. Die schwarzen Buchstaben «SV» müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 60 mm haben.



6.8.3.2.9.6.4 Der verwendete Werkstoff muss witterungsbeständig sein und eine dauerhafte Kennzeichnung gewährleisten. Das Kennzeichen darf sich bei einer 15-minütigen Feuerwirkung nicht von der Befestigung lösen. Es muss unabhängig von der Ausrichtung des Tanks befestigt bleiben.

6.8.3.2.9.6.5 Die Buchstaben «SV» müssen unauslöschbar und nach einer 15-minütigen Feuerwirkung noch lesbar sein.

(RID:)

6.8.3.2.9.6.6

Die Kennzeichen sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende des Tankcontainers anzubringen. Bei Tankcontainern mit einem Fassungsraum von weniger als 1 500 Litern dürfen die Kennzeichen entweder an beiden Längsseiten oder an beiden Enden angebracht werden.

(ADR:)

6.8.3.2.9.6.5

Die Kennzeichen sind an beiden Längsseiten und am hinteren Ende von festverbundenen Tanks und an beiden Längsseiten und an jedem Ende von abnehmbaren Tanks anzubringen."

Die Kennzeichen sind an beiden Längsseiten und an jedem Ende von Tankcontainern anzubringen. Bei Tankcontainern mit einem Fassungsraum von weniger als 1 500 Litern dürfen die Kennzeichen entweder an beiden Längsseiten oder an beiden Enden angebracht werden."

Antrag 2: Übergangsvorschriften

(RID/ADR:)

1.6.4

Folgende neue Übergangsvorschrift einfügen:

"1.6.4.xx

Tankcontainer, die bereits mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, die den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.9 entsprechen, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nicht mit dem Kennzeichen in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.3.2.9.6 versehen sein."

(ADR:)

1.6.3

Folgende neue Übergangsvorschrift einfügen:

"1.6.3.xx

Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die bereits mit Sicherheitsventilen ausgerüstet sind, die den ab 1. Januar 2023 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.9 entsprechen, müssen bis zum 31. Dezember 2024 nicht mit dem Kennzeichen in Übereinstimmung mit Absatz 6.8.3.2.9.6 versehen sein."